

Landratsamt Rottal-Inn



Antrag auf Erstellung eines Wertgutachtens

Landratsamt Rottal-Inn Telefon: (08561) 20-329 - SG 41 Gutachterausschuss für Grundstückswerte -(08561) 20-353 Ringstr. 4-7 E-Mail: gaa@rottal-inn.de 84347 Pfarrkirchen Internet: www.rottal-inn.de Name: Telefon: Straße: Mobil: PLZ: Ort: E-Mail: Beantragt wird in der Eigenschaft als: (Eigentümer/in, Miteigentümer/in, (Mit-)Erbin/Erbe, Inhaber/in eines Rechtes) gemäß § 193 Baugesetzbuch (BauGB) die Erstellung eines Gutachtens über ☐ ein unbebautes Grundstück ☐ ein bebautes Grundstück Stockwerk: ☐ ein Wohnungs-/ Teileigentum Aufteilungsplan Nr.: ☐ Dienstbarkeit und sonstige Rechte (Wohnrecht, Erbbaurecht etc.) Das Gutachten wird in facher Ausfertigung benötigt. Gewünscht wird der Verkehrswert □ zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung ☐ zu folgendem Bewertungsstichtag Objekt, das zu bewerten ist: Straße und Hausnr.: Flurstück: Gemarkung: Das Gutachten benötige ich für folgende Zwecke: (Erbauseinandersetzung, Steuerrecht, Vormundschaftsgericht u. a.)

Name und Anschrift des Eigentümers, falls der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist.			
	ı		
Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers: ☐ ist beigefügt ☐ wird nachgereicht			
Ist der Antragsteller nicht Eigentümer, ist dem Eigentümer Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Ermittlung des Verkehrswertes maßgeblichen Umständen zu äußern. Dem Eigentümer bzw. dem Miteigentümer ist eine Ausfertigung des Gutachtens zu übermitteln. Betreuer erhalten eine Ausfertigung für unter Betreuung stehende Eigentümer oder Miteigentümer.			
An sonstigen Unterlagen, auf Wunsch gegen Rückgabe, sind beigefügt:			
Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.rottal inn.de/datenschutz			
Ort, Datum Unterschrift			

Revision 3 Seite 2 von 6

A) Für das Gutachten erforderliche Daten und vorzulegende Unterlagen

1. Erforderlich für unbebaute und bebaute Grundstücke und Eigentumswohnungen

- a) Bei verpachteten oder vermieteten Grundstücken den Pacht- oder Mietvertrag in Kopie
- b) Gebäudepläne im Originalmaßstab (Kopie oder Original)

2. Erforderlich für bebaute Immobilien (Häuser) und Eigentumswohnungen

- a) Zwecks Besichtigungstermin Ansprechpartner mit Adresse und Telefonnummer bekanntgeben
- b) Bitte Baujahr mitteilen, soweit bekannt, ggf. alte Fotos vorlegen.
- c) Energieausweis, soweit vorhanden
- d) Baujahr Heizung, Heizkessel, Solaranlage u.ä.
- e) Soweit bestellt: Name und Anschrift der Hausverwaltung

3. Für Bewertungsstichtage, die mehr als 1 Jahr in der Vergangenheit liegen

a) Fotos der Immobilien aus dem Zeitraum des Bewertungsstichtages

4. Für die Bewertung von Eigentumswohnungen

a) Aufteilungsplan

Antrag auf Erstellung eines Wertgutachtens

Revision 3 Seite 3 von 6

B) Gebühren und Auslagen für Gutachten (§ 15 BayGaV)

- (1) Der Gutachterausschuss erhebt für die Erstellung von Gutachten Gebühren und Auslagen(Benutzungsgebühren). Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Antragsteller oder derjenige, der die Benutzungsgebühren dem Gutachterausschuss gegenüber schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Kommt es für die Bemessung der Gebühr auf den ermittelten Wert an (wertabhängige Gebühr), ist der marktangepasste vorläufige Wert ohne besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale maßgebend. Maßgeblich für die Ermittlung dieses Werts ist das bzw. sind die für die Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren.
- (2) Die Gebühr ist im Regelfall wertabhängig und beträgt
 - bei einem ermittelten Wert bis 200 000 €:
 2 450 €;
 - 2. bei einem ermittelten Wert über 200 000 € bis 300 000 €:
 2 600 €;
 - 3. bei einem ermittelten Wert über 300 000 € bis 400 000 €:
 2 700 €;
 - 4. bei einem ermittelten Wert über 400 000 € bis 500 000 €:
 2 800 €;
 - 5. bei einem ermittelten Wert über 500 000 € bis 1 000 000 €:
 1 800 € zuzüglich 2 v.T. des Werts;
 - 6. bei einem ermittelten Wert über 1 000 000 € bis 10 000 000 €:
 2 800 € zuzüglich 1 v.T. des Werts;
 - 7. bei einem ermittelten Wert über 10 000 000 €:
 3 200 € zuzüglich 1 v.T. des Werts.
- (3) Die wertabhängige Gebühr kann bei erheblichem zusätzlichem Aufwand um bis zu 50 % erhöht werden, insbesondere für die Ermittlung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale. Die Gebühr kann um bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn das Gutachten einen erheblich geringeren Aufwand als üblich verursacht, insbesondere bei unbebauten Grundstücken mit land-, forstwirtschaftlicher oder vergleichbarer Nutzung. Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte, Werte für mehrere Stichtage oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln, so wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Drittel aller weiteren ermittelten Werte zu Grunde gelegt.
- (4) Die Gebühr erhöht sich für jeden aus der Kaufpreissammlung herangezogenen Vergleichswert, für jeden herangezogenen Bodenrichtwert und für jedes herangezogene wertermittlungsrelevante Datum entsprechend der Gebühr nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.8 des Kostenverzeichnisses.
- (5) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:
 - 1. Beträge, die Dritten für Auskünfte an den Gutachterausschuss zustehen oder zustehen würden;

- 2. Entgelte für Telekommunikationsleistungen sowie Entgelte für Zustellungsaufträge, Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Geschäftsstelle förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Zustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
- 3. Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen aus Anlass einer Ortsbesichtigung;
- 4. Aufwendungen für die Fertigung notwendiger Bewertungsunterlagen;
- 5. die Umsatzsteuer, die auf die Summe der Gebühren und Auslagen entfällt.
- (6) Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 bis 19 des Kostengesetzes gelten entsprechend. Wird ein Antrag vor Erstattung des Gutachtens zurückgenommen, gilt Art. 8 Abs. 2 des Kostengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens 50 € als Gebühr zu erheben sind. Ist durch den zurückgenommenen Antrag kein nennenswerter Arbeitsaufwand entstanden, kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.
- (7) Die Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelte fließen der Körperschaft zu, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist. Sie trägt daraus die Kosten des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle.

Formular: Vollmacht für den Auftragnehmer

Auftragnehmer: Landratsamt 84347 Pfarrkirchen	Rottal-Inn, Gutachterausschuss für	Grundstückswerte, Ringstr. 4-7
Eigentümer (Vor- u. Nachnam	ne /Firma/Behörde):	
A	nschrift:	
Bewertungsobjekt(e):		
Nr. 1: Gemeinde	, Gemarkung	, Fl.Nr
Nr. 2: Gemeinde	, Gemarkung	, Fl.Nr
Nr. 3: Gemeinde	, Gemarkung	, Fl.Nr
Nr. 4: Gemeinde	, Gemarkung	, Fl.Nr
Nr. 5: Gemeinde	, Gemarkung	, Fl.Nr
Wertermittlungsauftrag vom Vollmacht	(Datum):	
auftragsgemäßen Gutachtene	erstellung, in alle notwendigen amt	ner bevollmächtigt, zum Zwecke der lichen Register, insbesondere das en Rechten, Einsicht zu nehmen und
Bewertungsobjekt im Rahme betreten sowie zur Dokumen	werden ausschließlich zu internen (
Datum, Unterschrift	,	
Hinweise zum Datenschutz finden Sie ur	nter: www.rottal-inn.de/datenschutz	